

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/19 vom 12. August 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2013_19

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/19 du 12 août 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/19 del 12 agosto 2014

Regeste

Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens für die Ehefrau des EL-Bezügers. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. August 2014, EL 2013/19).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG, SR 831.30). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in Art. 10 und 11 ELG sowie Art. 11 bis 18 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) festgelegten Bestimmungen ermittelt. Als Einnahmen anzurechnen sind nach Art. 11 Abs. 1 ELG unter anderem Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (lit. g). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (EVGE P 18/02 vom 9. Juli 2002; BGE 121 V 205 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E. 1b). 1.2 Auch Personen, die in die Anspruchsberechnung der versicherten Person einbezogen sind, partizipieren an der EL, da diese den Existenzbedarf der ganzen Familie sicherstellt. So ist auch der Ehegatte der EL-anspruchsberechtigten Person Leistungsempfänger. Verzichtet er auf die mögliche und zumutbare Erzielung eines Erwerbseinkommens, so ist die Geltendmachung eines EL-Anspruchs zur Deckung jenes Teils der anerkannten Ausgaben, der durch das Erwerbseinkommen des Ehegatten gedeckt werden könnte, missbräuchlich (Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: SBVR XIV, Soziale Sicherheit, Basel 2007, S. 1759, Rz 179). Deswegen ist bei der EL-Berechnung der versicherten Person ein hypothetisches Erwerbseinkommen für deren Ehegatten anzurechnen, sofern dieser auf die mögliche und zumutbare Erzielung eines Einkommens verzichtet.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. d ELV ist die jährliche Ergänzungsleistung bei der periodischen Überprüfung zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn eine Änderung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des

Vermögens festgestellt wird; macht die Änderung weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden (siehe auch Art. 17 Abs. 2 ATSG). 2.2 Dem Beschwerdeführer wurde seit der ersten Zusprache der Ergänzungsleistung per 1. April 2001 bei der Berechnung der Höhe der Ergänzungsleistung ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau von Fr. 19'141.-- angerechnet. Mit Verfügung vom 27. August 2012 ist das anzurechnende hypothetische Erwerbseinkommen der Ehefrau auf Fr. 22'894.-- erhöht worden. Der Grund dafür liegt im zwischenzeitlichen Anstieg des Lohnniveaus: Hätte die Ehefrau des Beschwerdeführers im Jahr 2012 gearbeitet, hätte sie ein höheres Einkommen erzielt als im Jahr 2001. Der Revisionsgrund liegt folglich in der Erhöhung des anrechenbaren Einkommens.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer hat vorgebracht, dass die Beschwerdegegnerin bei der periodischen Überprüfung lediglich die Höhe des anrechenbaren hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau überprüft habe, nicht jedoch, ob überhaupt ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau angerechnet werden dürfe. Er hat somit sinngemäss eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG geltend gemacht. 3.2 Zunächst ist zu prüfen, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers arbeitsfähig ist. Der Beschwerdeführer hat einerseits geltend gemacht, seine Ehefrau müsse wegen Kopfschmerzen täglich Tabletten einnehmen. Solange Kopfschmerzen mit Tabletten wirksam behandelt werden können, beeinträchtigen sie die Arbeitsfähigkeit einer Person nicht. Hinzu kommt, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers Dr. H.____ am 19. Februar 2007 mitgeteilt hat, sie fühle sich arbeitsfähig. Vor diesem Hintergrund erscheinen weitere Abklärungen bezüglich des Gesundheitszustandes der Ehefrau des Beschwerdeführers nicht als notwendig. Es ist daher mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers im Jahr 2012 aus medizinischer Sicht voll arbeitsfähig gewesen ist. Andererseits hat der Beschwerdeführer vorgebracht, dass seine Ehefrau wegen ihres fortgeschrittenen Alters und der fehlenden Ausbildung keine Arbeitsstelle mehr finden könne. Seine Ehefrau habe sich bereits früher in Zusammenarbeit mit dem RAV erfolglos um eine Arbeitsstelle bemüht. Wegen einer früheren Einsprache hat die Beschwerdegegnerin im Jahr 2007 die konkrete Arbeitsmarktlage beim RAV C.____ abgeklärt. Gemäss dem RAV waren im Jahr 2006 im Raum D.____ Stellen vorhanden gewesen, die dem Anforderungsprofil der Ehefrau des Beschwerdeführers entsprochen hätten. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb sich die Arbeitsmarktlage für Hilfsarbeiterinnen zwischenzeitlich geändert haben sollte. Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht keine weiteren Abklärungen bezüglich der konkreten Arbeitsmarktlage unternommen. Demnach ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch im Jahr 2012 im Raum D.____ offene Stellen vorhanden gewesen sind, die dem Anforderungsprofil der Ehefrau entsprochen hätten. Zwar handelt es sich beim fortgeschrittenen Alter (58-jährig) und der fehlenden Ausbildung um Faktoren, die die Stellensuche erschweren; sie verunmöglichen es allerdings nicht, bei intensiver Suche eine Hilfsarbeitertätigkeit zu finden. Die Beschwerdegegnerin hat die Ehefrau des Beschwerdeführers somit zu Recht als arbeits- und vermittlungsfähig qualifiziert. 3.3 Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers hinreichende, jedoch erfolglose Arbeitsbemühungen unternommen hat und damit bewiesen hat, dass sie ihre Arbeitsfähigkeit nicht verwerten kann. Dem Beschwerdeführer wurde seit dem 1. April 2001 ein hypothetisches Einkommen seiner Ehefrau angerechnet. Er wusste somit schon vor Erlass der strittigen Anpassungsverfügung

vom 27. August 2012 um die Pflicht seiner Ehefrau, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. sich zumindest ernsthaft um eine Arbeitsstelle zu bemühen (EL-spezifische Schadenminderungspflicht). Der Beschwerdeführer hat sinngemäss geltend gemacht, dass seine Ehefrau unverschuldet arbeitslos sei. Er hat angegeben, seine Ehefrau habe sich in den letzten zwölf Monaten an fünf Orten entweder telefonisch oder mündlich beworben. Wie die Beschwerdegegnerin richtig argumentiert hat, kann die Erkundigung nach einer freien Stelle bei fünf Arbeitgebern innerhalb eines Jahres nicht als ernsthafte Stellensuche betrachtet werden. Einerseits ist die Anzahl Bewerbungen klar zu tief, andererseits hätte sich die Ehefrau auch auf ausgeschriebene Stellen (schriftlich) bewerben müssen. Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist somit nicht unverschuldet arbeitslos und hat deshalb ihre Schadenminderungspflicht verletzt.

E. 4

4.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin den erheblichen Sachverhalt rechtsgenügend ermittelt und damit den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 43 Abs. 1 ATSG nicht verletzt hat. Sie hat dem Beschwerdeführer zu Recht ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet. Auch die Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens erscheint angemessen. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.